



Satzung des Vereins **AKiJu e.V.**
– Kinder und Jugendliche in Achtsamkeit stärken –

Achtsamkeit
Leitbild des AKiJu e.V.

Präambel (Leitbild)

„AKiJu – Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche“ wurde als Verein im Jahre 2013 mit dem Ziel gegründet, Achtsamkeit bei Kindern und Jugendlichen vor allem in Vorschulen, Schulen und anderen Einrichtungen zu fördern.

Unter Achtsamkeit wird die Fähigkeit verstanden, Gedanken, Gefühle, Sinneseindrücke und Körperempfindungen so umfassend und unmittelbar wie möglich wahrzunehmen, ohne sie zu bewerten. Durch die Schulung der Achtsamkeit lernen Kinder und Jugendliche, wie sie einerseits selber zur Entstehung ihres Erlebens beitragen, und wie sie andererseits ihre Selbstregulation verbessern können.

Achtsamkeit wird angesehen als eine grundlegende Übung und Haltung in einer Gesellschaft, die eher auf Zerstreuung und Ablenkung setzt. Sie kann nicht nur das individuelle Erleben, sondern auch den Schulalltag verbessern und Aufmerksamkeit, Konzentration und das Miteinander in einer Gemeinschaft stärken.

Das Unterrichten von Achtsamkeit in diesem Sinne setzt eine eigene Achtsamkeitspraxis und ein tiefes Verständnis der Theorie von Achtsamkeit bei den Lehrenden voraus.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „AKiJu – Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche“.
2. Er ist in das Vereinsregister Berlin eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg VR 33295 B).
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) durch eigene Maßnahmen gemäß seines Leitbildes und die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a) die Unterstützung der Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften zum Zwecke der Weitergabe und zur Implementierung von Achtsamkeit;
 - b) die Finanzierung von Achtsamkeitslehrern für den Unterricht in Vorschulen, Schulen und anderen Einrichtungen;
 - c) die Entsendung entsprechend qualifizierter Trainer in Vorschulen, Schulen und andere Einrichtungen nach Vereinbarung mit den Einrichtungen, um dort Achtsamkeitsübungen in den Alltag der Einrichtungen einzuführen;
 - d) die Ausarbeitung, Evaluation und Einführung geeigneter Programme in Kooperation mit Universitäten und anderen steuerbegünstigten Bildungseinrichtungen und -trägern;
 - e) die Förderung und Entwicklung spezifischer Anwendungsprogramme, die meist auf MBSR (Mindfulness based Stress Reduction – Stressbewältigung durch Achtsamkeit) beruhen und das Verständnis von Achtsamkeit beinhalten;
 - f) die Entwicklung und Pflege einer Datenbank, die Lehrende im Bereich Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche erfasst;
 - g) die Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Aufgaben des Vereins und Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins durch bürgerschaftliches Engagement und finanzielle Förderung, insbesondere Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Förderer

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder sollen im Rahmen der Vereinsarbeit Aufgaben übernehmen, die den Vereinszweck maßgeblich befördern.

3. Förderer kann jede Person werden, die bereit ist den Vereinszweck über den Mitgliedsbeitrag hinaus zu fördern, z.B. als Multiplikator, Botschafter, Lehrender oder Zuwendungsgeber. Förderer/Freunde unterstützen den AKiJu e.V. mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag, ohne Mitglied zu sein. Der Vorstand kann Förderer als Gast zur Mitgliederversammlung einladen. Über die Höhe des Förderbeitrags und das Verhältnis von AKiJu e.V. zu den Förderern entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Förderbeziehung ohne Angaben von Gründen zu beenden.
4. Mitglieder des MBSR-MBCT-Verbandes e.V. können auf den Internetseiten des Vereins gelistet werden, ohne Mitglieder im AKiJu e.V. zu werden. Sie werden um eine jährliche Spende gebeten, deren Höhe zwischen dem halben und vollen gültigen Beitragssatz des Verbandsmitgliedsbeitrags liegt.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss aus dem Verein ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
9. Mitglieder und Förderer/Freunde haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, darunter dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gerichtlich sowie außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten

gemeinsam, der 1. Vorsitzende stets einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zulässig ist; die Verhinderung muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

4. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des §181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - e) die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen, eine Geschäftsführung berufen, die ehrenamtlich, angestellt oder freiberuflich tätig ist. Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB; sie leitet die Geschäftsstelle, nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und führt die Beschlüsse der Organe aus.
7. Beschlussfassung des Vorstandes
 - (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden; es müssen sich alle Mitglieder beteiligen.
 - (2) Die Einladung zur Beschlussfassung oder Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Einladungsfrist rechtfertigen, mit Angabe des Verfahrens nach Abs. 1, des Termins der Versammlung, der Zusammenschaltung oder der Frist für den Eingang der schriftlichen Voten, des Tagungsortes, der Zugangsdaten oder der Eingangsadresse für die schriftlichen Voten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (3) Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
 - (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn dieser an der Beschlussfassung teilnimmt, ansonsten das Los. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
 - (6) Über die Vorstandssitzungen und -beschlüsse ist vom Schriftführer oder einer vom Vorstand bestimmten Person ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken; es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann Förderer/Freunde als Gast zur Mitgliederversammlung einladen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Ersatzweise wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich des AKiJu e.V. gehören,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Bildung aufgabenspezifischer Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und dauerhaft beim Verein aufzubewahren ist.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 9 Datenschutz und allgemeine Vorschriften

1. Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.
6. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
7. Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 08.07.2020 geänderten Fassung



Versammlungsleiter/1. Vorsitzender



Schriftführerin (Agnes Kick)

